

und für die Teilwiederholung eines Faches eine Gebühr von DM 15,— erhoben.

- (2) Für die Ablegung der Diplomhauptprüfung wird eine Gebühr von DM 100,—, für die Gesamtwiederholung eine Gebühr von DM 100,— und für die Teilwiederholung eines Faches eine Gebühr von DM 30,— erhoben.

§ 22 Aberkennung des Grades „Diplom-Psychologe“

Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Psychologe“ richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) nebst Durchführungsbestimmungen. Gegen die Entscheidung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17) zu.

§ 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Prüfungsordnung begonnen haben.
- (2) Die Prüfungsordnung findet auch auf solche Studierende Anwendung, die nicht zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis gehören, jedoch die Anwendung der Prüfungsordnung anerkennen.
- (3) Kandidaten, die die Diplom-Vorprüfung abgelegt und dabei eine schriftliche Hausarbeit vorgelegt haben, die den Anforderungen einer Diplomarbeit genügt, können während einer Übergangsfrist von 5 Semestern vom Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an gerechnet auf Antrag von der Anfertigung der Diplomarbeit befreit werden. In diesem Fall ist die Arbeit als Diplomarbeit erneut vorzulegen und zu benoten. Sie kann dem Bewerber vor der neuerlichen Benotung zwecks Ergänzung zurückgegeben werden. Sofern keine Exemplare der schriftlichen Hausarbeit im Psychologischen Institut aufliegen, verbleibt das vorgelegte Exemplar beim Psychologischen Institut.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung* in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Mathematik der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 19. 2. 1971 und 7. 7. 1971 beschlossenen, mit KME vom 21. 6. 1971 Nr. I/2 — 6/74 114 genehmigten, am 13. 7. 1971 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am darauffolgenden Tage in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 10. August 1971

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. A. Dr. Freiherr v. Strahlenheim

KMBL 1972, S. 155

Ministerialdirektor

* Diese Diplom-Prüfungsordnung wurde am 16. 6. 1971 durch Aushang am Schwarzen Brett der Philosophischen Fakultät bekanntgemacht.

**Diplomprüfungsordnung
für Studierende der Mathematik
des Fachbereiches Mathematik der Universität Regensburg**

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche mathematische Kenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzt „Dipl.-Math.“) verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung soll nach 4 Fachsemestern abgelegt, spätestens nach 5 Fachsemestern beendet werden.
- (3) Das Studium soll ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester dauern.
- (4) Der Fachbereich richtet eine Studienberatung ein. Die Studierenden sollen sich dort rechtzeitig über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten lassen.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfung und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig, soweit nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der nichtentpflichteten, an der Universität hauptamtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers nach § 6 (1), Nr. 1, 3, 4, 5 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg in der Fassung vom 4. 11. 1969 für jeweils drei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Prüfers die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer aus dem Kreis der hauptamtlich an der Universität Regensburg tätigen Mitglieder des Lehrkörpers gemäß § 6 (1), Nr. 1, 3, 4, 5 der Vorläufigen Satzung der Universität Regensburg und gibt die Namen bekannt. Der Prüfungsausschuß kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch andere hauptamtlich beim Fachbereich Mathematik der Universität Regensburg tätige promovierte Lehrkräfte als Prüfer zulassen, sofern sie über nicht unerhebliche Lehrerfahrung verfügen. Bei mündlichen Prüfungen werden Wünsche der Prüflinge über die Auswahl der Prüfer nach Möglichkeit berücksichtigt. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 4 Semestern absolviert hat.

Dazu gehören:

- a) Erfolgreiche Teilnahme wahlweise an 5 verschiedenen Übungen oder an 4 verschiedenen Übungen und einem Proseminar im Fach Mathematik
- b) Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Proseminar im Nebenfach.

Dabei werden alle im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Veranstaltungen anerkannt.

Kandidaten, welche die Voraussetzungen a) und b) schon früher erfüllen, können auf Antrag bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer vom Prüfungsausschuß zur Diplom-Vorprüfung zugelassen werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. ein Lebenslauf;
- 2. der Nachweis über das Bestehen der Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Prüfung;
- 3. das Studienbuch;
- 4. Bescheinigungen über die gemäß Absatz (1) geforderten Leistungen;
- 5. gegebenenfalls Zeugnisse über die Klausuren gemäß § 8 (2);
- 6. eine Erklärung darüber, welche wissenschaftlichen Prüfungen an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule der Kandidat nicht bestanden hat;
- 7. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Regensburg eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten. § 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung.

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

- (2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarung festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können vom Prüfungsausschuß anerkannt werden, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist mindestens ein Fachvertreter zu hören; die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Zur Ergänzung fehlender Belege, die binnen kurzer Zeit beigebracht werden können, kann dem Kandidaten eine entsprechende Frist gesetzt werden.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Am Anfang jedes Studienjahres finden zwei, etwa zweistündige Vorweg-Klausuren statt über den Stoff der in den vorausgegangenen zwei Semestern abgehaltenen Kursvorlesungen für Anfänger (in den Fächern gemäß [6] 1. und 2.). An diesen Klausuren können alle Studierenden teilnehmen, die in das 3. oder 4. Fachsemester Mathematik eintreten. Die Klausuren werden gemäß § 11 (2) mit Zwischenstufen benotet. Die Teilnahme an diesen Klausuren ist freiwillig. Legt der Kandidat Zeugnisse über diese Klausuren vor, so werden sie gemäß § 11 (4) bei der Notengebung berücksichtigt.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die in Absatz (6) genannten Prüfungsfächer. Die Prüfungen in den Fächern 1., 2. und 3. sind grundsätzlich mündlich. Jeder Prüfer kann jedoch vor der mündlichen Prüfung eine Klausur anbieten. Die Teilnahme an der Klausur ist für den Kandidaten nicht obligatorisch. Besteht er jedoch die Klausur, so wird er auf Wunsch von der mündlichen Prüfung in dem betreffenden Fach befreit.
- (4) Ob die Prüfung im Nebenfach mündlich oder schriftlich durchgeführt wird, regelt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem betreffenden Prüfer. Die Entscheidung „nicht bestanden“ kann in jedem Fall nur nach einer mündlichen Prüfung erfolgen.
- (5) Die mündlichen Prüfungen sind entweder im Semester selbst innerhalb von 4 Wochen abzulegen oder innerhalb von zwei Zeitabschnitten von je zwei Wochen am Ende eines Semesters und zu Beginn des darauffolgenden Semesters.
- (6) Prüfungsfächer sind:
 - 1. Analysis
 - 2. Grundstrukturen, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie
 - 3. Praktische Mathematik (z. B. Numerische Mathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Statistik)
 - 4. Nebenfach: Physik oder Wirtschaftswissenschaften (Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre)

Andere Nebenfächer, z. B. Biologie oder Chemie, können auf Antrag im Rahmen der gegebenen Studienmöglichkeiten an der Universität

Regensburg vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbereichen genehmigt werden. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.

- (7) Höchstens zwei Prüfungsfächer unter 1.—3. können von demselben Prüfer geprüft werden.
- (8) Die Prüfung im Nebenfach entfällt auf Antrag, wenn der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung mit diesem Fach als Hauptfach erfolgreich abgelegt hat. Als Note im Nebenfach zählt in diesem Fall die Gesamtnote dieser Diplom-Vorprüfung bzw. Zwischenprüfung.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) Soweit in den einzelnen Prüfungsfächern Klausuren vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit (4 Stunden) Aufgaben dieses Faches mit den geläufigen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von einem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen.

§ 10 Mündliche Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in Prüfungsfächern, die nur mündlich geprüft werden, für jeden Kandidaten etwa 30 Minuten betragen.
- (2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten der gleichen Fachrichtung als Zuhörer zuzulassen, solange ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Der Kandidat kann die Öffentlichkeit ausschließen. Er hat dies bei seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung anzugeben. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten ist nicht öffentlich.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:
1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

- (3) Hat der Kandidat an der Klausur gemäß § 8 (3) teilgenommen und läßt er sich von der mündlichen Prüfung befreien, gilt die Note der Klausur, sonst gilt die Note der mündlichen Prüfung.
- (4) Hat der Kandidat an der Vorweg-Klausur gemäß § 8 (2) teilgenommen und legt er das entsprechende Zeugnis vor, so ändert sich die Note gemäß § 11 (3) wie folgt: Ist die Note gemäß § 11 (3) besser als die Note der Vorweg-Klausur, so gilt die Note gemäß § 11 (3), andernfalls wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine der nach (2) zulässigen Notenstufen aufgerundet.

- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- | | | |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,3 | bestanden. |

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind.

§ 12 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, der die Durchführung der Prüfung gefährdet.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen „nicht ausreichender“ Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 12), so entscheidet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Die Prüfung kann frühestens im nächsten Prüfungstermin, spätestens zu dem Termin wiederholt werden, der ein Jahr nach dem Termin stattfindet, in dem der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat.
- (3) Für die Wiederholungsprüfung bestimmt der Vorsitzende einen Beisitzenden. § 10 Abs. (3) gilt entsprechend.
- (4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 14 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen

Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist, die Vorprüfung wiederholt werden kann.

- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 8 Semestern absolviert und die Diplom-Vorprüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten bei besonderen Leistungen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplom-Hauptprüfung zulassen.
- (2) Voraussetzungen zur Zulassung sind:
 - a) Erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen und einem Seminar oder an einer Übung und zwei Seminaren im Fach Mathematik
 - b) Erfolgreiche Teilnahme an einer Übung oder einem Praktikum oder einem Seminar im Nebenfach.
 Dabei werden alle im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Veranstaltungen anerkannt.
- (3) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 Abs. 2—4 und § 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.
- (2) Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt.
- (3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Mathematik bestanden hat, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Vollständige Vor- und Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß in besonderen Fällen ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 17 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
 - a) der Diplomarbeit;
 - b) den mündlichen Prüfungen in den Fächern nach Abs. (2).
- (2) Prüfungsfächer sind:
 - Mathematik I,
 - Mathematik II,
 - Mathematik III,
 - das Nebenfach.

Bei der Prüfung in **Mathematik I** stehen Gesichtspunkte der Reinen Mathematik im Vordergrund.

Bei der Prüfung in **Mathematik II** stehen Gesichtspunkte der Angewandten Mathematik im Vordergrund.

In der Prüfung in **Mathematik III** soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat.

Das **Nebenfach** muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem in der Vorprüfung das vierte Prüfungsfach gewählt wurde; andernfalls ist die Vorprüfung entsprechend zu ergänzen.

- (3) Die Prüfung im Nebenfach entfällt auf Antrag, wenn der Kandidat eine Diplomprüfung oder ein Staatsexamen in diesem Fach als Hauptfach erfolgreich abgelegt hat. Als Note im Nebenfach zählt in diesem Fall die Gesamtnote dieser Diplomprüfung oder dieses Staatsexamens.
- (4) Der Prüfungsstoff wird von dem Prüfer nach Unterredung mit dem Kandidaten aufgrund der besuchten Vorlesungen, Übungen und Seminare näher eingegrenzt. Erforderlich ist, daß der Kandidat über den Prüfungsstoff der Diplom-Vorprüfung hinaus in Reiner und Angewandter Mathematik Unterrichtsveranstaltungen von je 12 bis 16 Semesterwochenstunden besucht hat, ferner Lehrveranstaltungen in dem Gebiet, das er als Schwerpunkt gewählt hat. Im Nebenfach müssen Unterrichtsveranstaltungen von 10—12 Semesterwochenstunden besucht worden sein. Nähere Empfehlungen für die zu besuchenden Unterrichtsveranstaltungen enthalten die Studienpläne.
- (5) Von den drei mündlichen Prüfungen in Mathematik können höchstens zwei unter einem Prüfer bei doppelter Zeit zusammengefaßt werden.

§ 18 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Vorprüfung ist der Kandidat verpflichtet, sich von einem Mitglied des Lehrkörpers über den weiteren Studiengang beraten zu lassen. Spätestens zwei Semester nach der Vorprüfung soll er sich nach Rücksprache mit einem Dozenten über den Schwerpunkt seines Studiums, aus dem die Diplomarbeit hervorgehen soll, entscheiden haben. Nach einem weiteren Semester soll der Student mit konkreten Vorarbeiten für seine spätere Diplomarbeit beginnen.
- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem Lehrstuhlinhaber und jedem habilitierten Mitglied im Fach Mathematik der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Sie kann in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch ein anderes habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die Bekanntgabe des Themas der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.
- (5) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (§ 3 Abs. [3] in Verbindung mit § 18 Abs. [6]).
- (6) Die Zeit von der Bekanntgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein. Die Bearbeitungsfrist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten um bis zu drei Monate verlängert werden. Eine weitergehende Verlängerung ist nur bei länger dauernder

Krankheit oder ähnlichen zwingenden Gründen möglich, jedoch nicht aus Gründen, die sich aus der Arbeit selbst ergeben. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen zurückgegeben werden.

- (7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ein zweites Exemplar der Diplomarbeit erhält der Hochschullehrer, der sie ausgegeben hat.
- (2) Die Arbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 20 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen sind innerhalb einer Gesamtzeit von 4 Wochen abzulegen.
- (2) § 10 gilt entsprechend.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach bewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 23 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 18 Abs. 3 bis 7 und § 19 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig. Die zweite Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter, zu beurteilen. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) § 13 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß in besonderen Fällen nach Stellungnahme des durch die jeweiligen Prüfer ergänzten Prü-

fungsausschusses eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung mit Genehmigung des Fachbereichsrats zulässig ist.

- (3) Für die zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Beisitzer zu bestimmen. § 10 Abs. (3) gilt entsprechend.

§ 24 Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. § 14 Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 25 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Prüfungsgebühren

Die Höhe der Prüfungsgebühren beträgt

- a) für die Diplom-Vorprüfung 30,— DM und
b) für die Diplom-Hauptprüfung 60,— DM

Bei Wiederholungsprüfungen ermäßigt sich die Gebührenhöhe auf die Hälfte.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung* in Kraft.

* Bekanntgemacht am 13. Juli 1971.